

## **Bekanntmachung**

### **Hauptsatzung der Gemeinde Pellworm Kreis Nordfriesland**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.06.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom 23.06.23 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Pellworm erlassen:

#### **§ 1**

#### **Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)**

- (1) Das Wappen zeigt in Silber eine von drei schwarzen Möwen begleitete rote Kirchturmrueine über blau-silbernen Wellen in den durch einen grünen Balken nach oben begrenzten Schildfuß.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Pellworm, Kreis Nordfriesland“.
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

#### **§ 2**

#### **Einberufung der Gemeindevertretung (zu beachten: § 34 GO)**

Die Gemeindevertretung ist mindestens einmal pro Quartal einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden.

#### **§ 3**

#### **Zulassung von Film- und Tonaufnahmen (zu beachten: § 35 Abs. 4 GO)**

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien oder der Gemeinde mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig. Die technischen Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (2) Die Einhaltung der Regelungen ist durch den/die Vorsitzende/n zu überwachen
- (3) Während der Einwohnerfragestunde sind Ton- und Bildaufnahmen untersagt.

#### **§ 4**

#### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister (zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50 und 51 GO)**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 2
2. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 €,
3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird
4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird,
5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt
6. Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 10.000 €
7. den Erwerb und der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 10.000 €
8. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatlichen Mietzins 500 € nicht übersteigt
9. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
10. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
11. Bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 1.000 €
12. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,--€
13. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Wert von 5.000,--€/jährlich
14. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000,--€
15. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch sowie nach der Landesbauordnung
16. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000,--€

## **§ 5**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

**(zu beachten: §§ 2 Abs. 4, 22 a Abs. 5 GO)**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Husum ist im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Pellworm zuständig und kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile der Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen in der Gemeinde Pellworm bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
  - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen und Begleitung der Arbeit der Ausschüsse unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung (z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes)
  - Beratung für hilfeschuchende Frauen

- Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit Fraueninitiativen, Verbänden und Organisationen, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
  - Entwicklung und Anregung von Maßnahmen, um berufliche und soziale Situationen von Frauen zu verbessern
  - Mitwirkung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei allen Einstellungen und Höhergruppierungen innerhalb der Gemeinde und Anhörung bei Personalentscheidungen
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Stadt Husum.
- (4) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben frühzeitig so zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonst. Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

**§ 6**  
**Ständige Ausschüsse**  
**(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, 45, 46, 92 Abs. 5 GO)**

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Finanzausschuss**

Zusammensetzung:

5 Mitglieder  
davon:  
3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter  
2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Finanzwesen incl. Vorbereitung des Haushaltsplans  
Steuern, Beiträge, Gebühren,  
Privatrechtliche Entgelte  
Prüfung des Jahresabschlusses  
Annahme von Spenden, Erbschaften,  
Vermögensangelegenheiten  
Personalangelegenheiten  
Abschluss von Verträgen, sofern sie über Die Wertgrenzen in § 4 hinausgehen  
Beteiligungscontrolling des Eigenbetriebes  
Sonst. Zentrale Aufgaben, nicht ausdrücklich einem anderen Ausschuss zugeordnet sind  
Satzungsangelegenheiten

b) **Bauausschuss**

Zusammensetzung:

7 Mitglieder  
davon:  
4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegewesen,  
Grundstücksangelegenheiten  
Dorferneuerung

3 Bürgerinnen und Bürger, die der  
Gemeindevertretung angehören können

Landschaftspflege

c) **Ausschuss für Kultur, Geschichte und Ehrenamt**

Zusammensetzung:

3 Mitglieder  
davon:  
2 Gemeindevertreterinnen und –vertreter  
1 Bürgerin und Bürger, die der  
Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Kultur- und Gemeinschaftswesen

d) **Ausschuss für Soziales, Schule und Sport**

Zusammensetzung:

7 Mitglieder  
davon:  
4 Gemeindevertreterinnen und –vertreter  
3 Bürgerinnen und Bürger, die der  
Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Sozialwesen  
Seniorenbetreuung  
Kindergarten  
Medizinische Versorgung  
Schulwesen  
Förderung der Jugendpflege  
Pflege des Sports

e) **Eigenbetriebsausschuss**

Zusammensetzung:

7 Mitglieder  
davon:  
4 Gemeindevertreterinnen und –vertreter  
3 Bürgerinnen und Bürger, die der  
Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Tourismus- und Wirtschaftswesen  
Angelegenheiten des Eigenbetriebes

f) **Ausschuss für Umwelt und Energie**

Zusammensetzung:

7 Mitglieder  
davon:  
4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter  
3 Bürgerinnen und Bürger, die der  
Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Klimaschutz  
Küstenschutz  
Naturschutz  
Biosphärenthemen  
Katastrophenschutz  
Wasser- und Abwasser  
Landwirtschaft  
Fischerei  
Bevölkerungsschutz

In die Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und –vertreter

im Ausschuss nicht erreichen. Sie können in den Ausschüssen b) - f) den Vorsitz übernehmen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.
- (4) Die Gemeindevertretung kann für die Dauer der Wahlperiode stellvertretende Ausschussmitglieder wählen. Pro Fraktion wird je Ausschuss ein Stellvertreter, der Mitglied der Gemeindevertretung sein muss, gewählt. Dieser wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion verhindert ist. Sofern die Fraktion ein oder mehrere bürgerliche Mitglieder in den Ausschuss entsendet, ist zusätzlich ein Vertreter zu wählen, der bei Verhinderung eines bürgerlichen Mitgliedes tätig wird. Dieser Vertreter kann ein bürgerliches Mitglied sein.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten der Gemeindevertretung regelmäßig über den Stand der Maßnahmen. Das Nähere zu dieser Berichtspflicht regelt die Gemeindevertretung.
- (6) Die Ausschüsse können aus ihrer Mitte für einzelne oder mehrere Maßnahmen Maßnahmenbetreuer benennen. Der Maßnahmenbetreuer berichtet dem Ausschuss regelmäßig über den Stand der Maßnahmen. Das Nähere zu dieser Berichtspflicht und die durch den Maßnahmenbetreuer zu erledigenden Aufgaben regelt der Ausschuss.

## **§ 7**

### **Kinder- und Jugendbeirat (zu beachten: § 47d und 47f GO)**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus 10 Mitgliedern im Alter von 10 bis 21 Jahren. Die Mitglieder des Beirates werden in allgemeiner, unmittelbarer freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Der Beirat befasst sich mit Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, kann Anträge an die Ausschüsse und die Gemeindevertretung richten. Ansprechpartner/in ist der/die Bürgermeister/in.
- (3) Näheres wird durch eine gesonderte Satzung für den Beirat geregelt.

## **§ 8**

### **Seniorenbeirat (zu beachten: § 47d GO)**

Für die Seniorenarbeit wird ein Seniorenbeirat gebildet. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Seniorenbeirates regelt eine Satzung. Der Seniorenbeirat kann in Angelegenheiten der Seniorinnen und Senioren Anträge an die Ausschüsse und die Gemeindevertretung richten. Ansprechpartner/in ist der/die Bürgermeister/in

**§ 9**  
**Gemeindevertretung**  
**(zu beachten: § 27, 28 GO)**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder die Ausschüsse übertragen hat.

**§ 10**  
**Einwohnerversammlung**  
**(zu beachten: § 16 b GO)**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 33 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohner ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als 50 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
  1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung
  2. Die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohnern
  3. Die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren
  4. Den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und
  5. Das Ergebnis der Abstimmung

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

### **§ 11**

#### **Verträge mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern (zu beachten: § 29 Abs. 2 GO)**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts ist und der Auftragswert den Betrag von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250 € nicht überschreiten. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500 € im Monat nicht übersteigt.

### **§ 12**

#### **Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 51 GO)**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

### **§ 13**

#### **Verarbeitung personenbezogener Daten (Zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)**

- (1) Namen, Anschriften, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung und der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Abs. 1 Satz 1 werden von der Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 14**

### **Veröffentlichungen**

**(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4a, 6a, 10a BauGB)**

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel Uthlandestr. 1 bekannt gemacht soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Größe werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafel bekanntgemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite [www.nordfriesland.de /Bauverwaltung](http://www.nordfriesland.de/Bauverwaltung) des Amtes Pellworm eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung) zugänglich gemacht.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.03.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.07.2018 (beschlossen am 12.06.2018), außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 23.06.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Pellworm, den 29.06.2023

gez.

Astrid Korth  
Bürgermeisterin